Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 144 (1977)

Artikel: I. Aus der Arbeit der Schulsynode im Jahre 1977

Autor: Meyer, Helmut

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743781

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Aus der Arbeit der Schulsynode im Jahre 1977

Bericht des Synodalpräsidenten

1. Vorbemerkungen

In den nachstehenden Ausführungen soll dem Leser ein Überblick über jene Geschäfte der Schulsynode geboten werden, die nach meiner Auffassung von grösserer Bedeutung sind und allgemeines Interesse beanspruchen können. Weitere Informationen über die Tätigkeit der Synode und ihrer einzelnen Organe können den nachstehenden Protokollen der Kapitelspräsidentenkonferenz, der Versammlung der Prosynode, der Synodalversammlung und, was besonders die Begutachtungen anbelangt, der Referenten- und Abgeordnetenkonferenzen entnommen werden. Zur Erfüllung seiner Aufgabe steht der Synodalvorstand in dauerndem Kontakt mit dem Vorsteher und den Mitarbeitern der Erziehungsdirektion sowie dem Erziehungsrat. Wenn auch die Auffassungen der Erziehungsbehörden von den unseren gelegentlich abweichen und eine sachliche Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte, so verliefen die Verhandlungen doch immer korrekt und in einer Atmosphäre des grundsätzlichen Vertrauens. Dafür gebührt dem Erziehungsrat, dem Erziehungsdirektor und all seinen Helfern unser Dank, denn anders wäre eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Lehrerschaft und den Erziehungsbehörden zum vornherein unmöglich. Ganz besonders danke ich den beiden Lehrervertretern im Erziehungsrat, die in engem Kontakt mit dem Synodalvorstand mit viel Verständnis und nie erlahmender Hingabe ihr Amt erfüllten und sicher auch weiterhin erfüllen werden.

2. Synodalversammlung und Kapitelsversammlungen

2.1 Synodalversammlung 1977

Die Synodalversammlung am 19. September 1977 in der Bülacher Stadtkirche wurde von etwa 600 Synodalen — mehr als auch schon — besucht. Diese hatten ihr Kommen nicht zu bereuen, denn das im Mittelpunkt stehende Referat von Professor Rolf Dubs, das im Wortlaut unter Ziffer IV wiedergegeben ist, zeichnete sich sowohl inhaltlich wie stilistisch und rhetorisch durch Prägnanz, Sachkenntnis und Klarheit aus. Der Redner fand denn auch den ungeteilten Beifall der Anwesenden. Auf ein sehr freundliches Echo stiessen auch die Darbietungen des Bläserquintetts des Konservatoriums und der Musikakademie Zürich. Der Antrag der Prosynode auf Schaffung von Regionalschulpflegen in volkreichen Bezirken wurde fast ohne Gegenstimmen an die Erziehungsbehörden überwiesen. Aus den «Lageberichten» des Erziehungsdirektors und des Synodalpräsidenten wurde deutlich, wie weit die Übereinstimmung in einzelnen aktuellen Fragen zwischen Erziehungsdirektion und Synodalvorstand geht. Nicht ausbleiben durfte endlich die schon zur Tradition gewordene Wortmeldung eines Synodalen aus Dielsdorf; dass dieser allerdings mit etwas weit hergeholten und kleinlichen Argumenten den scheidenden Synodalpräsidenten Werner Baumgartner massiv angriff, wurde vor allem von jenen als peinlich empfunden, denen der uneigennützige und hingebungsvolle Einsatz des Zurücktretenden für die Belange der Lehrerschaft bekannt war.

2.2 Kapitelsversammlungen

Durch den Besuch verschiedener Kapitelsversammlungen konnte ich mich von der seriösen Arbeit der Kapitelsvorstände und vom regen Interesse der anwesenden Kapitularen an den zur Debatte stehenden Geschäften überzeugen.

Leider sind in der Regel nicht alle Kapitularen anwesend. Von den andern vernimmt der Synodalvorstand durch die sich häufenden Rekurse gegen Kapitelsbussen. Ich möchte daher auch an dieser Stelle mit Nachdruck festhalten, dass ein Fernbleiben von der Kapitelsversammlung nur durch solch zwingende Gründe gerechtfertigt werden kann, die auch die Einstellung des Unterrichts an demselben Tag erlaubten. Die Entschuldigung, man habe am Kapitelstag etwas anderes Nützliches, vielleicht Nützlicheres im Dienste der Schule unternommen, ist dagegen nicht stichhaltig, wenn auch immer noch sympathischer als die Dauerausrede, man sei wieder vom «virus capitularis» ins Bett geworfen worden. Wenn der Synodalvorstand im Rahmen der rechtlichen Vorschriften für eine harte Linie gegenüber den «Schwänzern» eintritt, so tut er es nicht ohne Grund: Mit der bestehenden Kapitelsund Synodalorganisation verfügen wir Lehrer über ein demokratisches, ausgebautes Antrags- und Begutachtungsrecht gegenüber den Behörden sowie über ein Instrument der obligatorischen Fortbildung, das in unserer eigenen Hand liegt. Wenn diese Rechte auch in Zukunft gewahrt werden sollen, so ist es nötig, dass jeder Kapitular mit seiner Präsenz am Kapitel sein Interesse an dieser Mitsprache- und Fortbildungsgelegenheit unter Beweis stellt. Würde ein Kapitelsvorstand die Absenzenkontrolle nicht mit der vom Gesetzgeber vorgesehenen Strenge wahrnehmen, würde die Präsenz an den Kapitelsversammlungen weiterhin schlechter, dann würde wohl eine breite Offentlichkeit dies als Desinteresse der Lehrerschaft an ihren Rechten interpretieren. Eine solche Entwicklung müssen wir zu verhindern suchen.

Von einem Kapitelspräsidenten wurden wir angefragt, ob es in der Kompetenz der Kapitelsversammlung liege, Resolutionen zu Handen der Öffentlichkeit über die Praxis bei Lehrerwahlen zu fassen. Da unsere Antwort von einem Synodalen anlässlich der Synodalversammlung (vgl. Protokoll der Synodalversammlung vom 19.9.1977) völlig entstellt zitiert wurde, möchte ich diese im Wortlaut auszugsweise hier wiedergeben:

«Aufgabenbereich und Möglichkeiten der Schulkapitel sind in den §§ 316 und 317 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 (UG) und in den §§ 2, 3 und 10 bis 16 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 13. Juli 1967 (RSS) aufgeführt. Die hier festgehaltene Umschreibung der Kompetenzen ist als abschliessend zu betrachten. Als öffentlich-rechtliche Institution kann das Schulkapitel seine Kompetenzen (auch durch einen allfälligen Mehrheitsbeschluss) nicht vergrössern, da wegen der Zwangsmitgliedschaft den Angehörigen der Minderheit der Austritt ja verwehrt ist ... Nach § 2 RSS ist die Förderung des Unterrichtswesens im allgemeinen' ein Zweck der Kapitel. Wenn ein Schulkapitel eine behördliche Massnahme als dem Unterrichtswesen im allgemeinen abträglich betrachtet, kann es sich darüber aussprechen und beraten, wie es sich dazu stellen soll... Es stellt sich die Frage, an welche Instanz ein Schulkapitel seine Stellungnahme zu Problemen der genannten Art zu richten hätte. Von den in § 10c RSS aufgeführten Möglichkeiten fallen am ehesten die Eingaben an die Kapitelspräsidentenkonferenz, die Prosynode und die Synode (Synodalversammlung) in Betracht. . . . In einer Kapitelsversammlung zuhanden der Offentlichkeit zu irgendwelchen Fragen Stellung zu nehmen, ist weder im UG noch im RSS vorgesehen und darum nicht möglich. Es könnte einem Schulkapitel jedoch nicht verwehrt werden, eine Eingabe an eine nächste Instanz (§ 10c RSS) veröffentlichen zu lassen.»

Tatsächlich hat das genannte Kapitel in der Folge eine Eingabe betreffend die Praxis bei Lehrerwahlen an die Prosynode zuhanden der Synode (gemäss §§ 42, 43 RSS) eingereicht und deren Text gleichzeitig der Offentlichkeit bekanntgegeben, ohne dass von irgendwelcher Seite der Vorwurf der Unrechtmässigkeit erhoben worden wäre. Persönlich halte ich es für durchaus begrüssenswert, wenn einzelne Kapitularen aktuelle Fragen in die Kapitelsversammlungen tragen, sofern sie in deren Kompetenzbereich fallen.

3. Unterrichtswesen im allgemeinen

3.1 Organisationsgesetz für das gesamte Unterrichtswesen (OGU)

Das im ehrwürdigen Alter von 129 Jahren stehende Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich ist revisionsbedürftig. Es soll durch ein «Dachgesetz» als organisatorischem Rahmen (eben das OGU) sowie durch eine Reihe von Spezialgesetzen (Universitätsgesetz, Lehrerbildungsgesetz usw.) ersetzt werden. Im Rahmen des OGU sind namentlich auch Struktur, Aufgaben- und Kompetenzbereich des Erziehungsrates und der Schulsynode zu regeln. Ein umfassendes synodales Begutachtungs- und Vernehmlassungsverfahren im Jahre 1973 ergab den Wunsch der Lehrerschaft nach Rationalisierung des Mitspracherechtes der Volksschullehrer durch die Delegation der Begutachtungsrechte von den Kapiteln an eine gewählte Kammer der Vor- und Volksschule, nach Institutionalisierung des Mitspracherechtes der Mittelschullehrer durch die Schaffung einer entsprechenden Mittelschulkammer und nach der Möglichkeit einer gemeinsamen Willensbildung der gesamten Lehrerschaft zu allgemeinen Fragen des Unterrichtswesens im Rahmen eines Synodalrates, bestehend aus Vor- und Volksschulkammer, Mittelschulkammer sowie einer Delegation der Universität. Der Synodalvorstand als Führungsorgan der Zürcher Lehrerschaft sollte erhalten, aber personell erweitert werden.

Die Anträge der Synode wurden zunächst in die folgenden Gesetzesentwürfe übernommen. Im Verlauf des Sommers 1977 aber verfügte der Erziehungsdirektor, trotz unserer Opposition, im Bereich der Synodalorganisation im Gesetzesentwurf erhebliche Änderungen. Obwohl der Synodalvorstand in einem Schreiben an den Regierungsrat nochmals die Auffassungen der Lehrerschaft über ein künftiges OGU darlegte, folgte dieser offenbar den Anträgen der Erziehungsdirektion und verabschiedete mit Datum vom 2. November 1977 einen Entwurf zu einem OGU zuhanden des Kantonsrates, der in wesentlichen Punkten unseren Auffassungen — dem Resultat der Begutachtung von 1973 — widerspricht. Unsere Kritik an der regierungsrätlichen Vorlage kann folgendermassen zusammengefasst werden:

- Die Kompetenzen des Erziehungsrates und der Organe der Lehrerschaft sind in entscheidenden Punkten unklar und unscharf formuliert. Dadurch entsteht ein weiter Interpretationsspielraum, der zuungunsten der Lehrerschaft ausgenützt werden kann.
- Die Synode wird in Teilbereiche gespalten. Die einzelnen Gruppen der Lehrerschaft (Volksschule, Vorschulstufe und Sonderschulen; Höhere Lehranstalten; Universität) werden getrennt statt zusammengeführt. Eine einheitliche Willenskundgebung der Lehrerschaft zu Fragen, die nicht eine einzige Schulstufe betreffen, wird stark erschwert. Ein Führungsorgan für die Zürcher Lehrerschaft, wie es der Synodalvorstand bisher war, fehlt.
- Die Lehrervertreter im Erziehungsrat werden von den einzelnen Stufen abgeordnet und geniessen dadurch nicht unbedingt das Vertrauen der gesamten Lehrerschaft. Volksschule und Vorschulstufe (inkl. Sonderschulen) sind mit einem Vertreter (von insgesamt neun) im Erziehungsrat zu schlecht vertreten.

Demgegenüber hält der Synodalvorstand die nachfolgenden Forderungen weiterhin aufrecht:

- Sicherung eines umfassenden Antrags- und Begutachtungsrechtes für die Lehrerschaft in Schul- und Erziehungsfragen.
- Schaffung einer die ganze Zürcher Lehrerschaft umfassenden Synodalorganisation unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der Bedürfnisse der einzelnen Stufen:
- 2.1 Schaffung von repräsentativen Vertretungen (Kammern) der einzelnen Stufen im Rahmen eines Synodalrates;
- 2.2 Schaffung eines effizienten Führungsorgans für die Zürcher Lehrerschaft der Vorschulstufe, der Volksschule inkl. Sonderschulen und der Höheren Lehranstalten (Mittelschulen) in Form des Synodalvorstandes. Zusammenarbeit des Synodalvorstandes mit der Universitätsleitung.
- Wahl von vier Erziehungsräten (von elf) durch den Synodalrat auf Vorschlag
 - der Vorschulstufe und der Volksschule inkl. Sonderschulen (2 Vertreter),
 - der Höheren Lehranstalten (1 Vertreter),
 - der Universität (1 Vertreter).

Nachdem ihm der regierungsrätliche Entwurf bekanntgeworden war, erkundigte sich der Synodalvorstand bei den Kapitelsvorständen, ob sich ihre und der Kapitularen Auffassung noch mit dem Ergebnis der Begutachtung von 1973 decke. Die Stellungnahmen der Kapitelsvorstände, denen zum Teil Konsultativabstimmungen in den Kapitelsversammlungen vorangegangen waren, fielen unseres Erachtens recht eindeutig aus:

«Wir danken dem Synodalvorstand für seine kritische Wachsamkeit... Wir versichern den Synodalvorstand unserer vollen Unterstützung in seinen Bemühungen» (Kap. Affoltern).

«Das Kapitel ist stillschweigend der Ansicht, dass an den 'alten' Beschlüssen festgehalten werden sollte» (Kap. Dielsdorf).

«Das Schulkapitel Hinwil sprach sich in einer Konsultativabstimmung nach eingehender Orientierung einstimmig dafür aus, am Begutachtungsresultat vom 19. Mai 1973 festzuhalten und die Anträge der Schulsynode voll zu unterstützen» (Kap. Hinwil).

«Die angefragten Lehrkräfte sind einhellig der Meinung, dass der Entwurf des Regierungsrates nicht den Wünschen der Lehrerschaft entspricht und die Kritik des Synodalvorstandes nur zu berechtigt ist. Der Vorstand erachtet es daher als notwendig, dass mit allen Mitteln versucht wird, eine Synodalreform gemäss Anträgen von Kapiteln und Schulsynode von 1973 zu verwirklichen. Vor allem ist die Aufspaltung der Synode zu verhindern und als Verbindungsstelle zwischen ER/ED und den einzelnen Kammern ein Synodalvorstand gemäss Antrag der Schulsynode beizubehalten» (Kap. Meilen).

«Wir sind einhellig der Meinung, der Antrag der Synode sei vorzuziehen und teilen Ihre Meinung, die in der Kritik am Antrag des Regierungsrates in vier Punkten zum Ausdruck kommt. Die Lehrerschaft und, wie wir glauben, auch die Schule können nur gewinnen, wenn der Antrag der Synode angenommen wird» (Kap. Horgen-Süd). «Wir freuen uns vor allem, dass das Kapitel vom Antrags- und Begutachtungsrecht befreit wird und vermehrt das Gewicht auf Weiterbildung gelegt werden kann» (Kap. Uster).

«Die Vorstände ... stehen in bezug auf Vertretung im Erziehungsrat, in bezug auf Aufspaltung in Teilbereiche und in bezug auf die Kompetenzen des Erziehungsrates voll und ganz hinter dem Synodalvorstand» (Winterthur Nord und Süd).

«Im Novemberkapitel stellten sich die Teilnehmer ohne Gegenstimme hinter den Synodalvorstand und beauftragten mich, dem Synodalvorstand mitzuteilen, dass die Lehrerschaft nicht gewillt sei, den Entwurf des Regierungsrates zu einem Organisationsgesetz für das gesamte Unterrichtswesen in der kürzlich veröffentlichten Form hinzunehmen. Der Synodalvorstand wird aufgefordert, seinen schon früher eingenommenen Standpunkt weiterhin mit Nachdruck zu vertreten» (Kap. Zürich, 1. Abt.).

«1. Entwurf des Regierungsrates: Keine Stimme. Antrag Schulsynode: grosse Mehrheit. Alles so bleiben wie heute: kleine Minderheit. Alles egal: vereinzelte Stimmen» (Kap. Zürich, 2. Abt.).

«Der Kapitelsvorstand der 3. Abteilung teilt in dieser Sache die Auffassungen des Synodalvorstandes und unterstützt dessen Kritik an der regierungsrätlichen Vorlage» (Kap. Zürich, 3. Abt.).

«In der Abstimmung brachte das Kapitel eindeutig zum Ausdruck, dass es seine Meinung in keiner Weise geändert hat und gewillt ist, an den damaligen Beschlüssen festzuhalten. Das Kapitel ersucht den Synodalvorstand, die eindeutige Meinung der 4. Abteilung zu verfechten und insbesonders an der Einheit des Unterrichtswesens festzuhalten . . . Die Vertretung der Volksschule im Erziehungsrat mit nur einem Vertreter wird nicht verstanden» (Kap. Zürich, 4. Abt.).

«So hat denn eine Konsultativabstimmung folgendes Ergebnis gezeitigt: Die ganze Lehrerschaft wünscht, dass der Synodalvorstand seine bisherige Auffassung weiter vertritt» (Kap. Zürich, 5. Abt.).

«Der Konvent der Oberstufe Wald lehnt jede Beschneidung der bestehenden Rechte und Pflichten der Kapitel und der Synode ab und befürwortet den Antrag des Synodalvorstandes vollumfänglich, der diese Rechte in neuer Form wahrt» (Konvent der Oberstufe Wald).

«Die Rechte der Lehrerschaft dürfen nicht eingeschränkt, sie sollen eher ausgebaut werden» (Kap. Pfäffikon).

Die Vorlage des Regierungsrates geht nun an eine kantonsrätliche Kommission und anschliessend an den Kantonsrat. Wir wollen und können in keiner Weise unseren Parlamentariern die Arbeit der Gesetzgebung abnehmen oder auch nur auf diese irgendeinen Druck ausüben, hoffen aber doch, dass die Anliegen der Synode, die ganz offensichtlich die Auffassung der Lehrerschaft widerspiegeln, gehört und berücksichtigt werden.

3.2 Ferientermine

Die Festlegung der Ferientermine ist Sache der Gemeinden. Aus verschiedenen Gründen — Ferienplanung der Eltern, deren Kinder zum Teil die Volksschule, zum Teil eine Mittelschule besuchen; Ansetzung von Lehrerfortbildungskursen usw. wäre jedoch eine einheitliche Ansetzung der Frühlings-, Sommer- und Herbstferien erwünscht. Der Synodalvorstand wurde in diesem Sinne bei der Erziehungsdirektion vorstellig. Auf einer von Vertretern der kantonalen und städtischen Erziehungsbehörden sowie der Lehrerschaft besuchten Sitzung zeigte es sich, dass vor allem die Gliederung des Sommersemesters umstritten ist. Die Stadt Zürich strebt ein möglichst langes erstes Quartal (12 Wochen) an, um damit eine ausreichende Dauer der Probezeit sicherzustellen, und nimmt dafür ein kurzes Herbstquartal (7 Wochen) in Kauf, während die Stadt Winterthur, die Landgemeinden und die Mittelschulen vor allem Wert auf eine ausgeglichene Verteilung der Schulwochen auf die Quartale (11+8 Wochen) legen. Persönlich bin ich der Auffassung, dass ein zwölf Wochen dauerndes Sommerquartal für den Schüler zu einer unnötigen physischen und gerade in einer Probezeit - psychischen Belastung werden kann. Des Pudels Kern liegt offenbar darin, dass in der Stadt Zürich die Probezeit für die Aufnahme in die Sekundar- und Realschule faktisch einige Zeit vor Quartalsschluss endet, da die Lehrer ihre diesbezüglichen Anträge etwa zwei bis drei Wochen vor Ferienbeginn bei den Schulpflegen einzureichen haben. In Winterthur, auf der Landschaft und an den Mittelschulen dagegen sind anscheinend speditivere Aufnahmeverfahren möglich, so dass ein gegenüber Zürich um eine Woche kürzeres Quartal eine effektiv gleich lange Probezeit ermöglicht. Solange dieser Unterschied besteht, wird eine Einigung schwerlich zu erreichen sein; eher wird es auch noch zwischen der Volksschule und den Mittelschulen auf dem Platze Zürich zu Divergenzen kommen.

4. Volksschule im allgemeinen

Richtzahlen

Im vergangenen Jahr waren die vom Erziehungsrat vorgelegten Richtzahlen für die Klassengrössen zu begutachten. Für die Einzelheiten sei auf die betreffenden Protokolle verwiesen. Gegenüber dem erziehungsrätlichen Antrag trat die Abgeordnetenkonferenz für eine genauere Definition des Begriffes «Richtzahl» und für eine Klassengrösse von 24 Schülern (statt 26) auch in der Unter- und Mittelstufe ein. Gegenüber diesen Differenzen scheint mir jedoch viel wichtiger, dass der Erziehungsrat den Wünschen der Lehrerschaft weit entgegengekommen ist. Wenn man bedenkt, dass vor gar nicht so langer Zeit Klassen mit 40 Schülern die Regel waren und wohl noch vor einem Jahrzehnt ein Antrag wie der nun vorliegende als utopisch belächelt worden wäre, wird man zugeben müssen, dass mit diesen Richtzahlen grosse Fortschritte erzielt worden sind. Zu hoffen bleibt, dass sie auch den weiteren politischen Instanzenweg zu überwinden vermögen.

5. Volksschule: Unter- und Mittelstufe

5.1 Französischunterricht (FU) auf der Mittelstufe

Die eigentliche Versuchsphase im Kanton Zürich ist abgeschlossen; der Versuch hat ergeben, dass Französisch auf der Mittelstufe in unselektionierten Klassen unterrichtet werden kann — was noch nicht automatisch bedeutet, dass es unterrichtet werden soll. Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), Erziehungsrat und Erziehungsdirektion streben grundsätzlich die definitive Einführung an. Diese kann aber aus verschiedenen Gründen heute noch nicht erfolgen. Erst muss ein geeignetes Lehrmittel (sog. Basislehrmittel) ausgearbeitet, muss die Stundentafel angepasst und muss die Ausbildung der Lehrer sichergestellt werden. All diese Arbeiten sollen im Bereich der EDK oder doch der ostschweizerischen Sektion der EDK koordiniert werden, wobei die EDK freilich nur Empfehlungen aussprechen kann. Als Termin für die definitive Einführung im ostschweizerischen Raum wird 1983 genannt. Jene Lehrer, die im Kanton Zürich im Rahmen des Versuchs Französisch unterrichtet haben, können dies weiterhin tun und werden, soweit dies notwendig ist, betreut. Insofern geht der «Versuch» weiter.

Dem Synodalvorstand geht es vor allem darum, auch in dieser Sache das Mitspracherecht der Lehrerschaft zu einem geeigneten Zeitpunkt sicherzustellen. Eine Stundentafel für die Mittelstufe, die Französisch als Unterrichtsfach enthält, muss vor ihrer Einführung begutachtet werden; in dieser Begutachtung dürfte die grundsätzliche Haltung der Lehrerschaft zum FU zum Ausdruck kommen. Zum Zeitpunkt dieser Begutachtung aber sollte das Basislehrmittel in einer Form vorliegen, die erkennen lässt, auf welche Weise dieser FU an der Mittelstufe erteilt werden sollte. Ebenso müsste die erforderliche Aus- und Weiterbildung bis dahin in den Grundzügen festgelegt werden. Das Basislehrmittel selbst kann dagegen, wie üblich, erst nach einigen Jahren des Gebrauchs begutachtet werden. Natürlich hat eine

Begutachtung immer nur empfehlenden Charakter, doch ist zu hoffen, dass die Behörden dem Willen der Lehrerschaft, sofern er eindeutig zum Ausdruck kommt, entsprechen werden. Eine Gesetzesänderung und damit ein obligatorisches Referendum ist für die Einführung des FU nicht erforderlich. Mit dem Gesetz über die Verlegung des Schuljahresbeginn vom 6. Juni 1971 wurde nämlich § 23 des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899 in folgender Weise neu formuliert: «Der Erziehungsrat bestimmt die Unterrichtsgegenstände der Primarschule.» Diese Bestimmung blieb auch in Kraft, als der Schuljahresbeginn selbst als Folge einer vom Volk angenommenen Initiative im Jahr 1972 nicht verlegt werden konnte.

Persönlich glaube ich, dass entwicklungspsychologische Erkenntnisse und Erfahrungen in andern Kantonen für die Vorverlegung des FU sprechen. Zudem wäre gerade in diesem Bereich eine gesamtschweizerische Koordination für alle Kinder und Eltern, die ihren Wohnort verlegen, von Vorteil. Anderseits sind zahlreiche Fragen noch ungelöst oder doch zu bedenken. Wie kann man den FU in die Stundentafel der Mittelstufe einbauen, ohne den Schüler vermehrt zu belasten, an den kognitiven Fächern etwas abzubauen oder sich an den musisch-handwerklichen Fächern als billiger «Knautschzone» schadlos zu halten? Wie kann eine nachträgliche Selektionswirkung des FU, nämlich in der Probezeit der Sekundarschule, verhindert werden, welche Forderungen darf der Sekundarlehrer an den neu eintretenden Schüler im Fach Französisch stellen? Wird ein fremdsprachlich wenig begabter, aber sonst zum Lehrerberuf geeigneter junger Mensch noch Lehrer werden können? Wird man bei der Lehrerausbildung in Zukunft zwischen Mittel- und Unterstufenlehrern (letztere ohne FU) differenzieren? All diese und wohl noch andere Fragen erfordern eine sorgfältige Abklärung. Besonders wichtig scheint mir die Ausbildungsfrage. Da nach momentan vorherrschender Ansicht im künftigen FU das Hauptgewicht auf «freie Kommunikation» gelegt werden soll, muss der Mittelstufenlehrer über eine ebenso grosse sprachliche Kompetenz verfügen wie der Sekundar- oder Reallehrer. Das Lehrmittel soll Werkzeug des Lehrers, nicht der Lehrer Werkzeug des Lehrmittels sein. Wenn ein Mittelstufenlehrer zum bändereinspulenden Disc-Jockey absinkt oder sich unbeholfen radebrechend vor der Klasse der Lächerlichkeit preisgibt, dann wird nicht nur der FU fragwürdig, sondern auch die übrige Unterrichtstätigkeit belastet. Dass daher zur künftigen Aus- und Weiterbildung ein ausreichender Fremdsprachaufenthalt gehören muss, ist selbstverständlich. Mit all diesen Fragen befassen sich nun erziehungsrätliche Kommissionen und Arbeitsgruppen. Entscheidende Bedeutung kommt auch dem Basislehrmittel und den anschliessenden Oberstufenlehrmitteln, die aufeinander abgestimmt sein müssen, zu. Erziehungsrat und Synodalvorstand wünschen daher eine enge Zusammenarbeit der Autorenteams des Basislehrmittels und des in Revision begriffenen «On v va».

5.2 Schulversuche auf der Mittelstufe

Die in den Jahren des verflogenen Gesamtschulenthusiasmus diskutierten Projekte betrafen vor allem die Oberstufe; Unter- und Mittelstufe wurden vernachlässigt, da hier ja seit jeher unselektioniert unterrichtet wurde. Jeder Primarlehrer weiss aber, wie schwierig es innerhalb des weiten Begabungsspektrums einer Primarklasse ist, allen Schülern gerecht zu werden. Der Synodalvorstand verfolgt daher mit grossem Interesse einen von der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion seit 1975 durchgeführten Versuch zur Individualisierung des Unterrichts auf der Mittelstufe. Diese Individualisierung soll nicht in freiwilligen Kursen, Freifächern usw., sondern im Rahmen der obligatorischen Fächer selbst erreicht werden. Der Lehrer soll befähigt werden, einerseits die Schüler ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend einzusetzen, sei es einzeln, in der Gruppe oder im Klassenverband, anderseits auch die ihm anvertrauten Kinder differenziert zu

beurteilen. Während die Versuche zunächst im Bereich des Sprachunterrichts durchgeführt wurden, sollen nunmehr auch im Fach Realien Individualisierungsmöglichkeiten erprobt werden. Es ist nur zu hoffen, dass hier Unterrichtsformen und Arbeitsmaterialien entwickelt werden, die dazu beitragen, einerseits auch schwache und schwierige Schüler zu fördern und vor der Relegation zu bewahren, anderseits aber ebensosehr die Begabten zu fördern und sie so einzusetzen, dass die Primarschule für sie nicht zu einer Stätte steter Langeweile wird. Ich glaube freilich, dass mancher Kollege, manche Kollegin für sich, ohne es an die grosse Glocke zu hängen, solche individualisierenden Methoden mit Erfolg entwickelt hat. Leider aber werden solche Erfahrungen nur zu oft sorgsam als Geheimrezepte selbst vor Kollegen und erst recht natürlich vor «Bildungswissenschaftern», deren Vokabular man sich nicht gewachsen fühlt, gehütet. Es wäre zu wünschen, dass solche Schranken sowohl gegenüber den Berufskollegen wie auch gegenüber den erziehungswissenschaftlichen Fachleuten abgebaut würden und ein intensiver Erfahrungsaustausch in Gang käme. Wie wäre es mit einer von allen gespiesenen und von allen benützten «Informationsbörse» pädagogischer und didaktischer Ideen und Erfahrungen für all jene, die im Zürcher Bildungswesen tätig sind?

6. Volksschule: Oberstufe

6.1 Geographie der Schweiz

Es war für den Vorstand ein Vergnügen, mit dem von Oskar Bär verfassten Lehrbuch «Geographie der Schweiz» ein Lehrmittel begutachten zu lassen, das ganz offensichtlich nur auf ungeteilten Beifall stösst. Freilich zeigte sich gerade dabei, wie unrationell und schwerfällig unsere Synodalorganisation gegenwärtig ist: Viel Aufwand für einen zum vornherein feststehenden Ertrag!

6.2 Biblische Geschichte an der Oberstufe

Seit 1974 bearbeitet eine Kommission die Probleme des Unterrichts in Biblischer Geschichte (aus Traditionsgründen meist noch BS = Biblische Geschichte und Sittenlehre abgekürzt) an der Oberstufe. Sie legte nun in einem Zwischenbericht sechs Varianten zur künftigen Gestaltung des Religions- und Lebenskundeunterrichts vor, nämlich 1. Religionsunterricht ausschliesslich ausserhalb der Schule, 2. von den Kirchen getragener konfessionsgebundener Unterricht in der Schule, 3. Lebenskundeunterricht in der Schule durch den Lehrer, Religionsunterricht ausserhalb der Schule, 4. Religions- und Lebenskundeunterricht in der Schule, vom Lehrer unter Beizug von Fachleuten erteilt, 5. konfessionell gebundener, von Vertretern der Kirche oder besonders ausgebildeten Lehrern auf Grund eines von Schule und Kirche erarbeiteten Lehrplanes erteilter Religions- und Lebenskundeunterricht, 6. konfessionell nicht gebundener, von Vertretern der Kirchen oder besonders ausgebildeten Lehrern auf Grund eines von Schule und Kirchen erarbeiteten Lehrplanes erteilter Religions- und Kirchen erarbeiteten Lehrplanes erteilter Religions- und Kirchen erarbeiteten Lehrplanes erteilter Religions- und Lebenskundeunterricht. Die Kommission tritt für diese letzte Variante ein.

Der Bericht ging in ein breites Vernehmlassungsverfahren. In seiner Stellungnahme wies der Synodalvorstand darauf hin, dass die Krise des Faches zum Teil auf der üblichen Übertragung an einen Fachlehrer (Pfarrer) beruhe, der die Klasse wenig kenne, sich in einer isolierten Position befinde und manchmal auch didaktisch nicht genüge. Der Synodalvorstand lehnt die vorgeschlagene sechste Variante ab, da sie komplizierte und unklare Verantwortungsverhältnisse schafft und eine Harmonie zwischen den Vertretern der Kirchen und der Lehrerschaft voraussetzt, die nicht überall gegeben sein dürfte. Demgegenüber befürwortet er die vierte Variante. Religionsunterricht (d. h. primär Information über Religion, nicht Erziehung zum

Bekenntnis) und Lebenskunde gehören zur Ausbildung, welche die Schule zu vermitteln hat. Sie muss daher auch die Verantwortung dafür tragen. Ausbildung, Lehrplan und Lehrmittel sollen unter Mitarbeit der Kirchen entwickelt werden, der Unterricht selbst aber sollte nach Möglichkeit vom Klassenlehrer erteilt werden.

6.3 Musik als Wahlfach der Maturität / Auswirkungen auf die Sekundarschule

Nach der Aufnahme von «Musik und Gesang» als alternatives Maturitätsfach zu «Zeichnen» führten die zürcherischen Mittelschulen des ungebrochenen Bildungsganges durchwegs den obligatorischen Musikunterricht mit zwei Wochenstunden für die ersten beiden Klassen ein. Der Synodalvorstand wies auf die Notwendigkeit eines Ausbaus des Musikunterrichts an der Sekundarschule als Unterbau der gebrochenen Maturitätsschulen hin und fand damit auch die Unterstützung der Prosynode von 1976. Der Erziehungsrat ist nun erfreulicherweise dieser Einladung nachgekommen und hat eine entsprechende Kommission eingesetzt, deren grundsätzliche Aufgabe darin besteht, Vorschläge auszuarbeiten, wie die Sekundarschule den Unterbau für das Wahlfach Musik, einschliesslich des Instrumentalunterrichts, an den Mittelschulen des gebrochenen Bildungsganges sicherstellen könne. Sie wird sich ganz besonders mit der Neuformulierung des Lehrplanes, dem Einbau in die Stundentafel und den Konsequenzen für die Aus- und Fortbildung der Sekundarlehrer befassen müssen.

6.4 Abteilungsübergreifender Schulversuch Buchs-Regensdorf (AVO Petermoos)

Im Frühjahr wurde der abteilungsübergreifende Schulversuch an der Oberstufengemeinde Buchs-Regensdorf im Schulhaus Petermoos aufgenommen. Die Schüler werden nach der Primarschule in üblicher Weise in Sekundar-, Real- und Oberschulklassen eingeteilt, erhalten jedoch den Unterricht in Französisch und Mathematik in stufenübergreifenden Niveaukursen. Bei guten Leistungen ist sowohl ein Aufstieg in einen anspruchsvolleren Kurs wie auch ein Wechsel der Stammklasse möglich. Dazu kommt eine Reihe weiterer Neuerungen. Das Zeugnis wird in Worten statt in Noten abgefasst und insgesamt nur dreimal abgegeben; dafür wird neu ein «Qualifikationsbogen» eingeführt. Knaben und Mädchen erhalten den selben Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaft. Endlich orientiert eine regelmässig erscheinende Schulzeitung Eltern und weitere Interessierte über all das, was im Petermoos neu und besser gemacht wird.

Ich konnte mich durch einen persönlichen Besuch davon überzeugen, dass hier ein Lehrerkollegium mit ausserordentlichem Elan und ausgesprochenem Teamwork an der Arbeit ist. Die Kinder scheinen sich wohlzufühlen. Viele überlieferte Vorurteile werden durch die Praxis widerlegt. So finden wir hier Knaben mit genau gleichem Interesse und kaum geringerem Können als dem der Mädchen an der Nähmaschine. Gewisse Fragezeichen müssen allerdings vorläufig noch bleiben. So scheinen mir 35 Pflichtstunden für Schüler des 7. Schuljahres etwas viel. Auch steht noch nicht fest, ob und in welcher Richtung die vielgepriesene Durchlässigkeit in der Praxis spielt. Ebensowenig ist bereits ein Vergleich der Leistungsfähigkeit und der weiteren Erfolgschancen der Absolventen der Versuchsschule mit denjenigen der «normalen» Sekundar-, Real- und Oberschüler möglich.

Das Konzept der Versuchsschule Petermoos sieht die Überprüfung des Versuchs durch eine wissenschaftliche Begleitung vor, die einer Projektgruppe der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion übertragen ist, vor. Eine wissenschaftliche Auswertung setzt Unvoreingenommenheit, Objektivität und kritische Distanz voraus. Es ist zu hoffen, dass diese Tugenden bei jenen, die den Versuch auswerten müssen, in ebenso hohem Mass vorhanden sein werden wie Engagement und Einsatzbereitschaft bei der im Petermoos arbeitenden Lehrerschaft.

7. Mittelschulen

Mitspracherecht der Mittelschullehrer

Im Unterschied zum klar und ausführlich umschriebenen Mitspracherecht der Volksschullehrer ist dasjenige der Mittelschullehrer nur in § 198 des Unterrichtsgesetzes von 1859 festgehalten, in welchem die Vernehmlassungsrechte der Konvente umschrieben sind. In der Praxis bürgert sich mehr und mehr die Regel ein, in Mittelschulfragen nur noch die Schulleiterkonferenz (Konferenz der Rektoren und Prorektoren der Mittelschulen), die gesetzlich nirgends fixiert ist, zur Vernehmlassung einzuladen. Es ist dann der Schulleiterkonferenz oder den einzelnen Schulleitern anheimgestellt, die Meinung der Konvente einzuholen.

Der Synodalvorstand sah sich 1977 zweimal veranlasst, auf das Mitspracherecht der Konvente hinzuweisen, nämlich bei einer Änderung des Promotionsreglementes und bei der Ausarbeitung der Stundentafel für den Maturitätstypus D (Neusprachliches Gymnasium). Im ersten Fall wurde im Rahmen einer Anpassung der Prüfungsreglemente der Unterseminarien eine allgemein verbindliche Bestimmung über das Recht durchgefallener Maturanden auf eine Repetition eingeführt. Auf die aus prinzipiellen Gründen erfolgte Intervention des Synodalvorstandes wurde erfreulicherweise ein Vernehmlassungsverfahren unter den Konventen durchgeführt; ein definitiver Entscheid ist uns bis jetzt nicht mitgeteilt worden. Im zweiten Fall wurde ohne Erwähnung des Mitspracherechtes der Konvente die Schulleiterkonferenz beauftragt, eine Rahmenstundentafel für den Typus D zu entwerfen. Diese hat in der Folge unseres Wissens die Konvente konsultiert. Auf unseren erneuten Hinweis auf das gesetzlich verankerte Mitspracherecht der Mittelschullehrer ergab sich eine interessante Diskussion über § 198, Abs. 3 des Unterrichtsgesetzes von 1859. Dieser lautet: «Die Konvente haben das Recht, über alle wichtigeren Gegenstände, welche nicht unmittelbar die Personen der Lehrer betreffen, z. B. über den Unterrichtsplan. die Einführung von Lehrmitteln, auf Einladung der vorgesetzten Behörden ihr Gutachten abzugeben.»

Von seiten der Erziehungsdirektion wurde aus dem Begriff «Einladung» geschlossen, es stünde im Ermessen der vorgesetzten Behörde, die Meinung der Konvente einzuholen. Dem hielten wir folgende Überlegungen entgegen: «Stünde die 'Einladung' im Ermessen der vorgesetzten Behörde, so wäre die Stellungnahme der Konvente zu allen wichtigeren Geschäften, wie es der Gesetzgeber ausdrücklich verlangt, nicht gewährleistet. Stünde die 'Einladung' im Ermessen der vorgesetzten Behörde, so bestünde das 'Recht' der Konvente lediglich darin, auf die Einladung ihr Gutachten abzugeben oder darauf zu verzichten... Dann wäre aber auch wiederum dem Willen des Gesetzgebers, zu allen wichtigeren Geschäften ein Gutachten der Konvente zu erhalten, nicht Rechnung getragen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die 'Einladung' nach dem Willen des Gesetzgebers nicht im Ermessen der vorgesetzten Behörde liegen kann. Die Konvente haben vielmehr das Recht, eine Einladung zur Beurteilung aller wichtigeren Gegenstände zu erhalten, und die vorgesetzte Behörde hat die Pflicht, diese Einladung ergehen zu lassen ...»

Gerade diese Interpretationsschwierigkeiten zeigen die Notwendigkeit, das Unterrichtsgesetz endlich zu ersetzen. Je nach Interpretation des zitierten § 198 wird man aber wohl auch das künftige Mitspracherecht der Mittelschullehrer im Organisationsgesetz für das gesamte Unterrichtswesen (vgl. Abschnitt 3.1!) und in einem künftigen Mittelschulgesetz verschieden umschreiben. Meines Erachtens hat der Gesetzgeber 1859 den Mittelschullehrern ein damals und für lange Zeit durchaus wirksames Mitspracherecht zugestanden, das heute in der Substanz erhalten und präzisiert, jedoch — allein schon wegen der Verzehnfachung der Mittelschulen seit 1859 — in veränderter Form wahrgenommen werden muss.

8. Universität

Numerus Clausus für den Zugang zur Hochschule

Die ernste Möglichkeit, dass in Zukunft nicht mehr alle erfolgreichen Zürcher Maturanden ein Studium an der medizinischen Fakultät aufnehmen könnten, beschäftigte auch den Synodalvorstand. Er vertrat die Auffassung, dass jede denkbare, politisch mögliche Massnahme getroffen werden müsse, um eine Beschränkung der Zulassung zum Studium der Humanmedizin zu vermeiden. Der Numerus Clausus (NC) dürfe nur unter dem Zwang unüberwindlicher Schwierigkeiten eingeführt werden; als Selektionsmassnahme zur Nachwuchsregulierung etwa in der Ärzteschaft sei er untauglich. Der Synodalvorstand hielt sich nicht für kompetent genug, mit einem eigenen «NC-Modell» aufzuwarten. Er lehnte jedoch eine allfällige Selektion ausschliesslich auf Grund der Noten der bestandenen Maturitätsprüfung als ungerecht (faktisch recht unterschiedliche Anforderungen im breiten Spektrum der schweizerischen Mittelschulen!) und pädagogisch verhängnisvoll (Notendruck, Rivalität unter den Schülern usw.!) ab und verwies auf die von anderer Seite vorgeschlagene Möglichkeit, durch ein voruniversitäres medizinisches Praktikum die Motivation der angehenden Mediziner zu prüfen, ferner auch auf eine verschärfte, auf die beruflichen Erfordernisse ausgerichtete Selektion während des Studiums.

Der Synodalvorstand stellte fest, dass die Lasten, die sich aus dem Betrieb einer Universität ergeben (ca. 250 Mio. Franken im Jahr), recht einseitig verteilt werden. Etwa 90 Prozent davon entfallen auf den Kanton Zürich, obwohl nur 45 Prozent der Studenten aus dem Kanton Zürich stammen. Hier soll bekanntlich das neue Hochschulförderungsgesetz etwas Abhilfe schaffen, doch ist dessen Annahme, da das Referendum ergriffen wurde, noch keineswegs sicher. Sollte es in der eidgenössischen Volksabstimmung abgelehnt werden, so müsste meines Erachtens der Kanton Zürich, wie es Basel bereits tut, zu Restriktionsmassnahmen gegenüber den Nichthochschulkantonen greifen. Ein NC sollte primär nicht die Kinder jener Väter treffen, die mit ihren Steuern die Zürcher Universität finanzieren.

9. Lehrerschaft

Lehrerfortbildung in Form eines Weiterbildungsurlaubs

1974 reichte die Prosynode einen Antrag betreffend die Einführung eines besoldeten Weiterbildungsurlaubs für alle Volksschullehrer ein. Dahinter stand die Einsicht, dass in unserer sich rasch wandelnden Welt Weiterbildung auch für den Lehrer unabdingbar sei und dass diese auf die Dauer nicht nur bruchstückhaft in Form von Kursen oder persönlichen Studien in den Ferien — soweit diese nicht für die Vorbereitung des nächsten Quartals benötigt werden —, sondern wenigstens einmal in der vierzigjährigen Lehrerlaufbahn à fonds, gewissermassen in der Form einer Generalrevision erfolgen müsse. Zu diesem Zeitpunkt verfügten die Mittelschullehrer bereits seit einem Jahrzehnt über einen rechtlich garantierten, besoldeten halbjährigen Weiterbildungsurlaub nach frühestens zwölf Dienstjahren und machten davon im allgemeinen guten Gebrauch.

Die Prosynode von 1977 hielt den Antrag von 1974 ausdrücklich aufrecht — dies in einem Jahr der Rezession, aber auch einer genügenden Vikariatsreserve. Die tatsächliche Entwicklung verlief diesem Wunsch insofern diametral entgegen, als die Finanzdirektion beantragte, zwecks Einsparung von 0,5 Millionen Franken pro Jahr den bestehenden Weiterbildungsurlaub der Mittelschullehrer abzuschaffen. Mit der Bezeichnung als «Privileg» — besser, aber nicht zweckdienlicher wäre «Notwendigkeit» gewesen! — wurde diese Einrichtung in einer breiten Öffentlichkeit zum vornherein denunziert und auf die Ebene des mittelalterlichen Zehnten

oder eines reservierten Parkplatzes gedrückt. Ob hier Unwissenheit oder Bösartigkeit federführend waren, ist für uns nicht zu entscheiden. Die Betroffenen wurden, was in der Privatwirtschaft heute kaum mehr denkbar wäre, von der Finanzdirektion weder informiert noch konsultiert. Leider blieb auch der Widerstand des Erziehungsdirektors erfolglos; die Finanzdirektion setzte sich im Regierungsrat durch. Auch in der kantonsrätlichen Kommission und im Kantonsrat konnte sich der regierungsrätliche Antrag auf Streichung der entsprechenden Bestimmung in der Verordnung über die Anstellungsbedingungen der Mittelschullehrer durchsetzen, obwohl die letzteren inzwischen eine sachliche und ausführliche Informationsarbeit geleistet hatten. In einer alles überdeckenden Sparwoge ging eine sinnvolle Weiterbildungseinrichtung unter. Auf die Tragödie scheint nun freilich noch das Satvrspiel zu folgen: Jene Lehrer, die bereits 1977 auf zwölf oder mehr Dienstjahre zurückblickten und von ihrem Urlaubsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hatten, behalten ihren Rechtsanspruch, müssen diesen aber in den nächsten drei Jahren einlösen. Dies dürfte dazu führen, dass der Posten «Besoldeter Weiterbildungsurlaub für Mittelschullehrer» in den nächsten Jahren im Budget anschwellen wird wie nie zuvor!

Unter diesen Umständen können die Aussichten für einen besoldeten Weiterbildungsurlaub für die Volksschullehrer kaum als rosig bezeichnet werden. Es ging aber bei der geschilderten Sparaktion letzten Endes nicht nur um den Weiterbildungsurlaub der Mittelschullehrer, sondern um mehr. Ich erlaube mir, aus einer Veröffentlichung in der NZZ (19. 8. 1977) zu zitieren: «Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob in einer Zeit wachsender Defizite auch im Bildungssektor gespart werden könne. Sicherlich gibt es auch hier überflüssige oder unfruchtbare Triebe, die ruhig beschnitten werden können... Dagegen darf die Qualität der Ausbildung, die den Schülern zuteil wird, weder vorübergehend noch dauernd beeinträchtigt werden. Sie muss vielmehr ständig verbessert werden, und dies nicht nur darum, weil die heutigen Schüler an den leeren Kassen schliesslich keine Schuld tragen, sondern vor allem deshalb, weil die Entwicklung unserer Wirtschaft in einer Zeit ständigen wissenschaftlichen und technischen Fortschritts von der Qualität der Ausbildung, die wir der jungen Generation vermitteln, abhängt. Die Qualität der Ausbildung der Schüler ist aber abhängig von der Ausbildung der Lehrer . . . Ebenso wichtig (wie die Ausbildung) ist aber auch die Weiterbildung... Die Abschaffung einer bestehenden Weiterbildungsmöglichkeit der Lehrerschaft stellt damit letztlich die Qualität des Unterrichts in Frage. Eine bescheidene kurzfristige Einsparung hätte langfristige, nicht leicht zu beziffernde, aber sicher sehr viel höhere Verluste zur Folge . . .»

Die Einsicht, dass in einer Zeit der Rezession die Verbesserung der Ausbildung unserer Kinder an Bedeutung nicht verliert, sondern gewinnt, hat sich leider gerade in politisch einflussreichen Kreisen noch nicht durchgesetzt. Um so nötiger ist es, dass Behörden und Lehrerschaft für die ständige Verbesserung unseres Bildungswesens ihr Möglichstes tun und sich vor allem kurzsichtigen Sparmassnahmen, welche die Substanz in Frage stellen, entschieden widersetzen.

10. Synodalvorstand

Der Synodalvorstand führte 1977 1 Kapitelspräsidentenkonferenz, 1 Versammlung der Prosynode, 1 Synodalversammlung, 2 Referenten- und 2 Abgeordnetenkonferenzen durch. Die Zahl der Vorstandssitzungen konnte gegenüber dem Vorjahr von 33 auf 30 reduziert werden. Dies ist nicht auf geringeren Arbeitsanfall, sondern auf Rationalisierung zurückzuführen. Die Geschäfte werden so weit als möglich von den einzelnen Vorstandsmitgliedern vorbereitet, so dass man sich an der Sitzung

selbst auf Diskussion und Beschluss beschränken kann. Die Vorstandssitzungen dauern im allgemeinen drei Stunden. Dazu kommen zahlreiche Delegationen in Kommissionen und an Sitzungen und Veranstaltungen anderer Organisationen sowie Einzelbesprechungen.

Auf Ende September traten der bisherige Präsident Werner Baumgartner, Sekundarlehrer in Neftenbach, sowie der bisherige Aktuar Armin Giger, Primarlehrer in Turbenthal, zurück. Ihre Verdienste wurden anlässlich der Synodalversammlung gewürdigt. Werner Baumgartner hat während sechs Jahren mit nie erlahmendem Einsatz, grossem Pflichtgefühl und viel Sachkenntnis die Vertretung der Zürcher Lehrerschaft gegenüber den Behörden wahrgenommen. Armin Giger stellte während zwei Jahren sein Organisationstalent in den Dienst der Synode und bewahrte mit seinem gesunden Sinn für die Realitäten den Synodalvorstand vor allzu weiten Höhenflügen. Sein Rücktritt erfolgte, weil sich die durch seine Entlastung notwendig gewordene Stellvertretung nicht befriedigend regeln liess. Auch unsere Sekretärin, Frau H. Frey, die dem Präsidenten immer uneigennützig zur Seite stand, trat zurück. Ihnen allen gebührt der Dank der Synode. Der bisherige Vizepräsident, Hauptlehrer für Geschichte am Literargymnasium Rämibühl in Zürich, rückte turnusgemäss zum Präsidenten auf. Neu gewählt wurden als Vizepräsident Josef Winkelmann, Reallehrer in Rüti, als Aktuar Hans Müller, Primarlehrer in Zürich-Höngg, dem seine Gattin als Sekretärin zur Verfügung steht. Alle drei haben sich in ihren Aufgabenbereich rasch eingearbeitet, so dass der neue Vorstand bereits ein gut eingespieltes Team bildet.

Die guten Beziehungen des Synodalvorstandes zu den Konferenzen aller Stufen konnten aufrecht erhalten und zum Teil intensiviert werden; sie bewährten sich besonders bei der Vorbereitung der Begutachtungen. Sehr eng und freundschaftlich ist auch unsere Verbindung zum Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins. Eine vertrauensvolle Beziehung besteht zu den Vertretern der Synode im Erziehungsrat. All den Kolleginnen und Kollegen, die sich neben ihrer Unterrichtstätigkeit in einem Vorstand oder in einer Kommission für unsere Schule und für die Lehrerschaft einsetzen, gebührt unser Dank. Dank gebührt aber auch dem Erziehungsdirektor und seinen Mitarbeitern, die im allgemeinen für die Anliegen der Synode ein offenes Ohr hatten. Differenzen in Sachfragen konnten die gegenseitige persönliche Wertschätzung nicht beeinträchtigen.

Meine Ausführungen sollten gezeigt haben, dass die Zürcher Schulsynode weiterhin eine wichtige Aufgabe hat und dass der Synodalvorstand das Mögliche getan hat, diese zu erfüllen. In seinem letzten Jahresbericht schrieb Werner Baumgartner: «Erfahrungen... haben mich davon überzeugt, dass unser Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht unserer Schule ermöglicht, dem Schüler und unserer staatlichen Gemeinschaft besser zu dienen, als dies die Schule in einem Staatswesen kann, wo noch so wohlwollende Behörden und eine tüchtige Verwaltung die Aufgaben allein zu meistern versuchen... Wenn es die Schulsynode nicht gäbe, wir müssten sie schaffen, damit sich die schöpferischen Kräfte ihrer Lehrer zum Wohl der heranwachsenden Generation im Ausbau unserer Schulen verwirklichen könnten.» Diese Feststellung ist heute aktueller denn je.

Zürich, im Januar 1978

Der Präsident der Schulsynode des Kantons Zürich Dr. phil. Helmut Meyer